



Die Europäische Insolvenzverordnung – Globalisierung des Insolvenzrechts?

Gerade vor ein paar Tagen, nämlich am 31. 5. 2002, trat die Verordnung des Rates Nr. 1346/2000 vom 29. 5. 2000 über Insolvenzverfahren in Kraft, die als europarechtliche Verordnung – im Gegensatz zu einer Richtlinie – keiner Umsetzung durch die Mitgliedstaaten bedarf. Sie weist nur einige wenige insolvenzrechtliche Sachnormen auf, die auf Grund ihres Rechtssetzungscharakters unmittelbar und einheitlich geltendes Sachrecht sind. Die Mitgliedstaaten bleiben aber im Übrigen frei, die materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Regelungen für die Verfahrensabwicklung selbst zu bestimmen. Den deutschen Rechtsgelehrten bleibt daher weiterhin die Möglichkeit, den „juristischen Klassiker“ unter den Theorienstreiten über die „Rechtsstellung des deutschen Insolvenzverwalters“ von der Vertretertheorie, über die Theorie der Partei kraft Amtes bis hin zur modifizierten Organtheorie fortzuführen. Des Gleichen bleiben uns so lieb gewonnene Fragestellungen wie nach der Rechtsnatur kapitalersetzender Klagen als insolvenzrechtliche oder gesellschaftsrechtliche Anspruchsnormen erhalten. Die Verordnung belässt es nämlich lediglich dabei zu bestimmen, dass z. B. der deutsche Insolvenzverwalter im europäischen Ausland die Rechtsstellung genießt, die ein Insolvenzverwalterkollege aus dem jeweiligen Nachbarstaat dort innehat. Es ist kaum auszumalen, dass die Theorien über die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters nach deutschem Recht nun durch angelsächsische oder romanische Rechtsgedanken bereichert werden. Unsere Nachbarn werden sich gegebenenfalls über einen deutschen Insolvenzverwalter amüsieren, der als Hauptinsolvenzverwalter seinen Sekundärinsolvenzverwalter anhält, eine im Nachbarland belegene Immobilie, die mit Altlasten kontaminiert ist, einfach aus dem Insolvenzbeschlagnahme freizugeben.

Tränen werden dem deutschen Insolvenzverwalter kommen, wenn er gem. Art. 29 EuInsVO ein Sekundärinsolvenzverfahren über das Vermögen einer sanierungsfähigen französischen Zweigniederlassung des Unternehmens beantragt und weiß, dass Art. 3 III EuInsVO die Durchführung des Sekundärinsolvenzverfahrens als Liquidationsverfahren vorschreibt. Überfordert dürfte er sein, wenn er sich die Frage stellt, ob er bei einer Gesellschaft mit Hauptsitz in Frankfurt a. M. ein Sekundärinsolvenzverfahren im benachbarten Mitgliedstaat

beantragen muss, wenn die Gesellschaft Schiffseigner einer Yacht ist, mit der der Gesellschafter von Tag zu Tag verschiedene europäische Hochseehäfen ansteuert und droht, die Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten zu verlassen. Nach Art. 2 EuInsVO muss sich der Vermögensgegenstand in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums „befinden“, um in den Anwendungsbereich der Verordnung zu gelangen. Was in Bezug auf Grundstücke überprüfbar ist, dürfte bei mobilem Anlage- und Umlaufvermögen auf Schwierigkeiten stoßen. Es wäre von erheblichem Nutzen gewesen, wenn sich der Ordnungsgeber zumindest zu einem vereinheitlichten Ablauf eines Sequesterationsverfahrens hätte hinreißen lassen. Die in Art. 38 EuInsVO vorgesehene Möglichkeit, nach der etwa der deutsche vorläufige Insolvenzverwalter beim zuständigen Gericht des europäischen Mitgliedstaates die Maßnahmen beantragen darf, zu denen ein Sequester dieses Staates im Falle der Gefährdung des Schuldnervermögens befugt ist, greift zu kurz. Wenn man nur daran denkt, dass wir nach deutschem Recht verschiedene Ausgestaltungen von vorläufigen Insolvenzverwaltern kennen und noch immer in Einzelfällen ungeklärt ist, in welchen Fällen der deutsche vorläufige Insolvenzverwalter – und zwar unabhängig von seiner Stellung als schwacher, „halbstarker“ oder starker Verwalter – zu werterhaltenden Verwertungs- und Rechtshandlungen befugt ist, kann man sich vorstellen, in welchem Dickicht sich ein italienischer Kollege verirren muss, der den auf einer deutschen Autobahn mit Ziel nach Belgien aufgespürten Doppelachser mit verderblichen Südfrüchten an Bord zur italienischen Insolvenzmasse ziehen will. Es steht jedenfalls zu befürchten, dass vor der nächsten Zitrusblüte die Anerkennung des italienischen Insolvenzverfahrens nicht erfolgen und der vor dem zuständigen deutschen Insolvenzgericht gestellte Antrag auf Durchführung von Sicherungsmaßnahmen nicht beschieden werden wird, weil sich der zuständige Insolvenzrichter nicht nur fragen wird, ob der italienische vorläufige Insolvenzverwalter mit Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis ausgestattet worden ist oder nicht, sondern auch deshalb, weil er nicht weiß, wie er den Beschluss abzufassen hat. Da nämlich noch kein Sekundärinsolvenzverfahren anhängig ist, dürfte es sich bei dem Antrag des italienischen vorläufigen Insolvenzverwalters um ein Verfahren *sui generis* handeln, für das es keine Verfahrensvorschriften gibt. Der Insolvenzrichter kann darüber hinaus nicht nachprüfen, ob die verderblichen und daher zügig zu verwertenden Vermögensgegenstände tatsächlich zum Schuldnervermögen gehören, so dass in der gerichtlichen Zustimmung zu Verwertungsmaßnahmen erhebliche Haftungsgefahren stecken, es sei denn, im Beschluss wird darauf hingewiesen, dass die Grundlage für die richterliche Entscheidung eine eidesstattliche Versicherung des italienischen Verwalters über die Massezugehörigkeit des zu sequestrierenden Vermögensgegenstands gewesen ist.

Die vorangestellten Beispiele zeigen, dass wohl erst die Rechtspraxis Antworten auf den Umgang mit grenzüberschreitenden Insolvenzen bereithalten wird. Eine Globalisierung des Insolvenzrechts bietet die Verordnung für Insolvenzen nicht. Außer der wesentlichen Neuerung, dass die Entscheidungen der mitgliedstaatlichen Insolvenzgerichte grenzüberschreitend anerkannt werden, bleibt es im Übrigen dabei, dass multinationale Insolvenzen weiterhin von einigen wenigen Spezialisten in den Griff zu bekommen sind, die entweder über ein multinationales Netzwerk von Insolvenzverwalterkollegen verfügen oder die auf Grund der Grenznähe anhand von Praxiserfahrungen in der Lage sind, das Insolvenzrecht des Nachbarn zu beherrschen. Es bleibt die Frage erlaubt, warum 30 Jahre Arbeit an einem europäischen Insolvenzrecht nicht mehr hervorgebracht haben.

Rechtsanwalt Dr. Jörg Nerlich, Köln/Düsseldorf